

Forderungspapier Elternaktion Bayern / Demo für Alle

zum Gespräch mit Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle

über die Neufassung der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen am 12.9.2016

Der aktuelle Richtlinienentwurf von April 2016 hat nach Auskunft von Minister Dr. Spaenle an den Landtag folgende Begründung:

- 1. Das Kapitel „Prävention von sexuellem Missbrauch“ soll aktualisiert werden**
- 2. Die Richtlinien sollen der „Omnipräsenz und Zugänglichkeit des Themas“ Sexualität in den Medien gerecht werden**
- 3. Die Themenkomplexe „sexuelle Orientierung“ und „sexuelle Identität“ sollen angemessen verankert werden.**

Unsere Kritik richtet sich in besonderer Weise auf Punkt 3. Nach den gesetzlichen Grundlagen (Bayerische Verfassung BV und Schulgesetz BayEUG) ist „Identitätsfindung“ – in vielerlei Hinsicht, nicht nur im Themenbereich Sexualität - im Gegensatz zur Persönlichkeitsentwicklung - **nicht** Aufgabe der Schule, schon gar nicht, dass Schüler ihre „geschlechtliche/sexuelle Identität sowie sexuelle Orientierung finden und annehmen“. „Sexuelle Identität“ ist zudem kein wissenschaftlicher, klar definierter Begriff. Er wird vielmehr als ideologischer Begriff v.a. in der Gender- und Homosexuellen-Community verwendet.

Wir fordern daher, auf den Begriff und das Thema „Sexuelle Identität“ in der Schule gänzlich zu verzichten und das gesamte Kapitel 2.3 – Geschlechterrollen und Identitätssuche – aus dem Richtlinienentwurf zu streichen.

In den aktuell gültigen Richtlinien werden die Punkte 1 und 2 ausführlich und altersgerecht behandelt.

Wir sprechen uns deshalb für die Beibehaltung der bewährten, gültigen Richtlinien aus. Sinnvolle Ergänzungen zu den Punkten 1 und 2 begrüßen wir jedoch ausdrücklich.

Unverzichtbare Forderungen im Detail, Erläuterungen und Fragen

I. Die Orientierung der Sexualerziehung am „vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie“ (Art. 48, Abs. 1 BayEUG) darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass

1. alle Formen praktizierter Sexualität – „Hetero-, Homo-, Bi-, Trans- und Intersexualität“ – „vorurteilsfrei“, mithin als gleichwertig dargestellt werden (S.9) und die Schüler unterschiedslos „Toleranz und Akzeptanz“ zeigen sollen (S. 14). Dies verstößt gegen das Indoktrinationsverbot und ist verfassungswidrig (Vgl. Gutachten Winterhoff, S. 44 mit einschlägigen Nachweisen).

Forderung: Streichen von „vorurteilsfrei“ (S. 9 mit gesamtem Punkt 2.3) und „Akzeptanz“ (S. 14)

2. „feste Lebenspartnerschaften“ der Ehe und Familie gleichgestellt werden und auch noch wahrheitswidrig behauptet wird, sie hätten eine „besondere Bedeutung...für den Fortbestand der staatlichen Gemeinschaft“ (S.3).

Forderung: „feste Lebenspartnerschaften“ und „andauernde Partnerschaft“ (S.3) streichen.

3. die durch die Natur vorgegebene Dualität und Komplementarität der Geschlechter wiederholt relativiert wird durch die Behauptung, die Sexualkunde müsse die Kinder und Jugendlichen in der „Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtszugehörigkeit“ begleiten (S. 8) und ihnen helfen, „ihre sexuelle Identität sowie sexuelle Orientierung zu finden“ (S. 3).

Forderung: „Gefühle differenziert wahrzunehmen und ihre geschlechtliche Identität sowie sexuelle Orientierung zu finden und anzunehmen“ ersetzen durch „ihre Geschlechtlichkeit anzunehmen“ (S. 3) und „die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtszugehörigkeit“ (S. 8 mit gesamtem Punkt 2.3) streichen.

4. Sexualität „als Quelle von Vitalität und Kraft im Lebensverlauf“ auf ein hedonistisches Instrument reduziert wird (S. 10). Die Formulierung lehnt sich an Uwe Sielerts Forderung an, die Sexualpädagogik der Vielfalt habe „Heterosexualität, Generativität und Kernfamilie zu entnaturalisieren“ und „Lust, Zärtlichkeit und Erotik als Energiequelle für Lebensmut und Wohlbefinden, auch unabhängig von Ehe und Liebe in allen Altersphasen“ zu vermitteln.

Forderung: S. 10 vorletzten Punkt in der Jahrgangsstufe 9/10 mit gesamtem Punkt 2.3. streichen.

II. An keiner Stelle lassen die neuen Richtlinien deutlich werden, dass

1. die Sexualkunde, wie das Bundesverfassungsgericht schon 1977 feststellte, auf die unterschiedlichen Werthaltungen in Fragen der Sexualität Rücksicht zu nehmen hat;

2. zwischen der Bewertung der Homosexualität einerseits und der Nichtdiskriminierung von Menschen mit homosexueller Orientierung/Neigung andererseits ein Unterschied zu machen ist, weshalb eine Kritik der Homosexualität, wie das OWG NRW und das BVerwG 2007 feststellten, nicht als Diskriminierung denunziert werden kann und ein katholischer Religionslehrer, der sich in der Sexualkunde am Katechismus der Katholischen Kirche orientiert, nicht als homophob verurteilt werden darf;

3. der „Selbstbeherrschung“, nach Art. 131 der Bayerischen Verfassung ein „oberstes Bildungsziel“, in der Sexualerziehung eine zentrale Stellung zukommt.

Forderung: Diese Defizite sind zu beheben.

III. Der Schutz des ungeborenen Lebens

1. Der Schutz des ungeborenen Lebens, dessen Bedeutung die Familien- und Sexualerziehung vermitteln soll, wird unterlaufen durch die „sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung“, die die Sexualerziehung ebenfalls vermitteln soll (S. 4 und 9). Sexuelle und vor allem reproduktive Selbstbestimmung sind Code-Wörter von Organisationen wie Pro Familia, für die diese Selbstbestimmung immer ein Recht auf Abtreibung enthält.

Forderung: die Begriffe „sexuelle“ und „reproduktive Selbstbestimmung“ sind zu streichen.

2. Nach den Richtlinien von 2002 hat die Familien- und Sexualerziehung in „Aktionswochen für das Leben“ „das selbstverständliche Ziel und die vorrangige Pflicht, die Würde und Unantastbarkeit auch des ungeborenen Lebens herauszustellen und Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind zu wecken“. Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes wird unterstrichen, indem die Leitsätze 1-4, 9 und 10 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu § 218 StGB vom 28. Mai 1993 zitiert werden. In den neuen Richtlinien ist aus den Aktionswochen ein „Aktionstag“ geworden, der nur „nach Möglichkeit“, also fakultativ, stattfinden soll. Darüber hinaus sind die Leitsätze des BVG grundlos weggefallen.

Forderung: Die Aktionswochen und die Leitlinien des BVG sind wieder zu integrieren.

IV. Zusammenarbeit mit außerschulischen Experten

Forderung: Bei der Einladung „außerschulischer Experten“ in den Sexualkundeunterricht und bei der Lehrerfortbildung (s. u. VII.) muss sichergestellt werden, dass

1. diese Experten nicht nur die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung, sondern auch Art. 48 BayEUG und Art. 131 der Bayerischen Verfassung beachten und dass sie, sofern es sich um Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen handelt, die Bestimmungen des § 219 StGB und das Schwangerschaftskonfliktgesetz beachten. Pro Familia entspricht diesen Kriterien nicht.

2. der Beauftragte der Schule für die Familien- und Sexualerziehung das Angebot der außerschulischen Experten nicht nur zu prüfen, sondern auch sicherzustellen hat, dass er oder eine Lehrkraft der Klasse bei der Durchführung des Unterrichts bzw. der entsprechenden Veranstaltung mit den außerschulischen Experten anwesend ist.

V. Umfang der Sexualerziehung

In den aktuellen Richtlinien von 2002 wird die Vermittlung auf einen Teil der Unterrichtsfächer beschränkt (Religion/Ethik/Biologie/Deutsch/Sozialkunde). Es ist nicht begründbar, warum nun alle Fächer z.B. Mathematik, Physik, Sport oder Kunst einbezogen werden können. Außerdem ist bisher eine zeitliche Beschränkung verankert, um ein zeitliches Ausufern zu verhindern (3-10 Unterrichtsstunden pro Klassenstufe). Künftig soll die sexuelle Bildung der Schüler in allen Fächern und jederzeit erfolgen können. Dies wird weder dem Schulbetrieb, noch dem Lehrauftrag, noch dem Thema gerecht.

Forderung: Beibehaltung der Begrenzung auf einige Fächer und den zeitlichen Rahmen der aktuellen Richtlinien (2002).

VI. Wissenschaftliche Basis

Das Kultusministerium betont, dass nur „wissenschaftlich gesicherte“ Informationen an die Schüler vermittelt werden sollen.

Fragen: Werden die wissenschaftlich belegten Risiken und Nebenwirkungen verschiedener Sexualpraktiken / sexueller Orientierungen im Unterricht behandelt, z.B. die statistischen Risiken für Geschlechtskrankheiten und AIDS/HIV?

Wie soll z.B. das Thema Transsexualität behandelt werden? Im Sinne der Definition der WHO (psych. Erkrankung) oder im Sinne der Definition von Lobbygruppen?

VII. Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals

In einem Schreiben von Dr. Ellegast als zuständigem Ministerialrat wurde bestätigt, dass Vertreter der neoemanzipatorischen Sexualpädagogik, wie Prof. Sielert, generell eine Auffassung von Sexualität und schulischer Sexualerziehung vertreten, die sich „deutlich von den Vorstellungen unterscheidet, die den bayrischen Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung zugrunde liegen“. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Kultusministerium sich nicht von dieser Pädagogik leiten lassen will.

Fragen: Wieso halten Prof. Sielert und seine „Schüler“ wie Timmermanns, Tuider & Co. - von Schulämtern beworbene Fortbildungen für Lehramtsstudenten und Lehrer zum Thema Sexualerziehung an bayrischen Universitäten ab? (z.B. Fortbildung am 26. Februar 2016 an der Universität Erlangen.)

Wie stellt das Ministerium sicher, dass die dort gelernten Inhalte von den Lehrkräften nicht umgesetzt werden bzw. dass keine weiteren Lehrveranstaltungen mit diesen oder ähnlichen „Experten“ für Studenten und Lehrer in Bayern stattfinden?

VIII. Unterrichtsmaterialien

Nach Auskunft des Ministeriums will dieses bei der Erstellung des Lehrmaterials selbst tätig werden.

Fragen: Namentlich welche Experten wurden und werden zu Rate gezogen und mit welchen Institutionen wird hierfür zusammen gearbeitet? Existiert bereits erstes Material zur Ansicht, falls nein, bis wann ist mir ein erster Entwurf zu rechnen?

IX. Wahrung der Elternrechte

Die Wahrnehmung der Elternrechte wird gegenüber 2002 deutlich eingeschränkt. Dies geschieht durch:

Komplette Streichungen von Passagen aus den gültigen Richtlinien (2002), die Änderung von Passagen zu Ungunsten der Elternrechte und der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler, den Wegfall zeitlicher Begrenzung und die Möglichkeit den Themenkreis jederzeit aufzugreifen, eine Ausweitung auf alle Unterrichtsfächer, eine Ausweitung von Inhalten und rein optionale Klassenelternversammlung in Jahrgangsstufen 7-13, die Öffnung der weiterführenden Schulen für externe Experten und die dadurch zusätzliche Unübersichtlichkeit des Unterrichtsgeschehens.

(Siehe dazu die detaillierten Belege in Anhang 2)

Forderung: Die Elternrechte und der Schutz der Persönlichkeitsrechte sind wieder so zu gewährleisten wie in den aktuellen Richtlinien von 2002.

Anhang 1: Weitere Stellen die eine Streichung oder Präzisierung erfordern

Anhang 2: Textbelege zur Beeinträchtigung von Eltern- und Persönlichkeitsrechten

Anhang 1: Weitere Stellen, die eine Streichung oder Präzisierung erfordern

1.2. Aufgaben und Ziele:

(S. 3)

3. Absatz 3. Zeile :

Schülerinnen und Schüler erkennen, dass Sexualität unterschiedliche Aspekte umfasst wie **Lebensfreude, Körperlichkeit**, Fortpflanzung sowie die Fähigkeit Beziehungen zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen.

4. Absatz: 2. Zeile

Schülerinnen und Schüler.....verstehen, dass Menschen ihre Geschlechtlichkeit unterschiedlich empfinden können und **im Rahmen ihrer moralisch-ethischen Vorstellungen** ihr Leben gestalten.

(S. 4)

1.Absatz vorletzte Zeile:

Fragwürdige Rollenbilder bzw. -vorbilder sowie Identifikationsfiguren....werden deutlich gemacht und hinterfragt.

2. Absatz vorletzte Zeile

...Sie verstehen, dass das **sexuelle Selbstbestimmungsrecht** Teil der Menschenrechte ist.

2.2 Humanbiologische Sachverhalte

Jahrgangstufe 8

Wissen um die Bedeutung der **sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität**

unter 2.4. Selbstkonzept und Gesellschaft

1. Absatz

...die Familie als Gemeinschaft von **biologischen oder sozialen** Eltern und Kindern

Jahrgangsstufe 1,2

...tauschen sich mit Achtung und Verständnis gegenüber **verschiedenen Formen des Zusammenlebens in unterschiedlichen Familienformen** aus.

5,6 letzter Punkt

...bringen das eigene Verhalten in Verbindung mit der **Wertekultur der sie umgebenden Gemeinschaft**

Jahrgangsstufe 7,8

Reflektieren **sexuelle Identität** im Spannungsfeld gesellschaftlicher Normen, sozialer Umwelt und persönlicher Freiheit

... achten die rechtlichen Grundlagen zu **sexueller Selbstbestimmung**...

9,10

vergleichen **Vorstellungen von Partnerschaft und Sexualität im Spannungsfeld verschiedener Umwelten**

diskutieren die Bedeutung von biologischer Verwandtschaft (Genealogie), Gentechnik und **Selbstbestimmung** auf Grund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse

2.5. Stärkung der sozialen und personalen Kompetenzen

Absatz 2 statt ...eine eigene **Identität** aufzubauen...

Jhg. 9,10

kommunizieren in einer Partnerschaft Bedürfnisse und Grenzen

zeigen Toleranz und **Akzeptanz** gegenüber Menschen ungeachtet ihrer **sexuellen Identität**

Anhang 2:

Textbelege zur Beeinträchtigung der Eltern- und Persönlichkeitsrechte

A) durch komplette Streichungen von Passagen (fett) aus den gültigen Richtlinien (2002):

unter 1.3.6 Absatz 2:

Für die Jahrgangsstufen 1 mit 6 in Betracht kommende audiovisuelle Unterrichtshilfen sind in den Klassenelternversammlungen (vgl. Nr.1.1.3) vorzustellen; erst **danach wählt der Lehrer für die betreffende Klasse die geeigneten Lehrmittel aus.**

Passage fehlt 2016 sowohl unter 1.3.3 Unterrichtsmedien als auch unter 3.4. Elterninformation

unter 3. Unterrichtsthemen/ Jahrgst. 3,4

In der Grundschule ist bei sexualpädagogischen Themen auf die bildliche und schriftliche Darstellung von Unterrichtsinhalten durch die Schüler zu verzichten. (fehlt 2016)

unter 2.5. Organisation der F und S.- erziehung in der Schule

Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise über Fragen der menschlichen Sexualität sowie Fragebogenaktionen über das sexuelle Verhalten der Schüler sind an keiner Schulart statthaft. (fehlt 2016)

B) Durch Änderung von Passagen aus 2002 zu Ungunsten der Elternrechte und der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler:

2002 unter 2.5.

Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise über Fragen der menschlichen Sexualität sowie Fragebogenaktionen über das sexuelle Verhalten der Schüler sind an keiner Schulart statthaft.

2016 unter 3.3 Aufgaben der Lehrkräfte wurde geändert zu:

Persönlichkeitsbezogene und emotionsbehaftete Inhalte der F- und S- erziehung dürfen nicht Teil der Leistungserhebung sein.

Fragebogenaktionen über das sexuelle Verhalten der Schülerinnen und Schüler sind unzulässig.

C) Durch Wegfall zeitlicher Begrenzung und die Möglichkeit den Themenkreis jederzeit aufzugreifen

2002 unter 1.3.4.: **Zeitrichtwert 3 bis höchstens 10 Unterrichtsstunden** dagegen

2016 unter 2.1. **Alle Schülerinnen und Schüler sollen die Gelegenheit erhalten, die für die Jahrgangsstufen vorgesehenen Kompetenzen zu erwerben. Situationsgerecht und altersgemäß kann auf Schülerfragen und aktuelle Anlässe jederzeit unabhängig von der ...Themenzuordnung zu einzelnen Jahrgangsstufen eingegangen werden.**

und

2016 unter 4.2.4 Sprechen über sexuelle Gewalt

...Solch ein Gespräch kann unter Einbeziehung geeigneter Medien geschehen oder beispielsweise anlässlich einer aktuellen Berichterstattung.

D) Durch Ausweitung auf alle Unterrichtsfächer

2002 unter 4. Beitrag der Unterrichtsfächer:

nicht alle Fächer können im gleichen Maße...beitragen.

Hervorhebung von 4.1 Biologie, 4.2. Religion , 4.3. Deutsch und 4.4. Sozialkunde mit deutlichen Aufgabenzuweisungen und Inhalten

im Einklang mit rechtlichen Grundlagen Art 48 (1)

"Familien und Sexualerziehung wird im Rahmen **mehrerer** Fächer durchgeführt"

dagegen 2016 unter 2.1. Fächerübergreifende Umsetzung

...aber alle Fächer können Inhalte der F. und S.-erziehung aufgreifen

Dies widerspricht den rechtlichen Grundlagen Art 48 (1)

E) Durch Ausweitung von Inhalten und nur optionale Klassenelternversammlungen

2002 unter 1.1.4 : In den Jahrgangsstufen 7 bis 13 kann die Information der Eltern entweder im Rahmen von Klassenelternversammlungen oder durch Elternbrief erfolgen.

2016 unter 3.4 Elterninformation: gleichbleibende Formulierung

aber massive Ausweitung von Inhalten (im Folgenden fett gekennzeichnet),
die den Einsatz von audiovisuellen Medien notwendig machen.

2016 unter 2.4. Selbstkonzept und Gesellschaft

Jahrgg. 9,10 die Schülerinnen und Schüler

....

setzen sich kritisch mit **Pornographie und der medialen Verbreitung sexualisierter Inhalte (Musik, Video) auseinander**

analysieren die Kommerzialisierung von Sexualität im Kontext von **Pornographie**, Prostitution und Menschenhandel

analysieren die Darstellung von Liebe und Sexualität in bildender Kunst, Musik und Tanz

Forderung: Reduzierung der Inhalte (fett gekennzeichnet) und verpflichtende Klassenelternversammlungen mit folgender Ergänzung (entsprechend Richtlinien /2002 unter 1.3.6 Absatz 2) :

Auch für die Jahrgangsstufen 7 mit 13 in Betracht kommende audiovisuelle Unterrichtshilfen sind in den Klassenelternversammlungen (vgl. Nr.1.1.3) vorzustellen; erst **danach wählt der Lehrer für die betreffende Klasse die geeigneten Lehrmittel aus.**

D) durch externe Berater an weiterführenden Schulen

2016 unter 3.3. Aufgaben der Lehrkräfte

Für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen der F- und S.-erziehung können unter

Einbeziehung des Beauftragten für F- und S.-erziehung außerschulische Experten den Unterricht an weiterführenden Schulen ergänzen. Für Inhalt, Qualität und Durchführung der gemeinsamen Aktivität bleibt dabei die Lehrkraft verantwortlich.

Außerschulische Experten führen zu einer weiteren Unübersichtlichkeit des Unterrichtsgeschehens und erschweren somit die Wahrnehmung der Elternrechte weiter.

In der Neufassung wird nicht geklärt für welche "**besondere Fragestellung und Zielsetzung**" die externen Experten eingesetzt werden sollen.